

# RS Vwgh 1991/5/14 90/14/0262

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.05.1991

## Index

20/05 Wohnrecht Mietrecht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §22;

BAO §23;

BAO §303 Abs4;

EStG 1972 §106a;

EStG 1988 §107;

MRG §18b;

## Rechtssatz

Auszf eines Zusammenspiels zwischen Mieter und Vermieter im Mietzins erhöhungsverfahren, das zu einer steuerlich unter dem Gesichtspunkt außergewöhnlicher Belastung (Mietzinsbeihilfe) nicht anzuerkennenden unrichtigen Entscheidung des Gerichtes geführt hat, und das als Wiederaufnahmegrund (erstmalig von der Berufungsinstanz) gem § 303 Abs 4 BAO herangezogen wurde (Hinweis E 21.12.1989, 89/14/0203, ÖStZB 1990/186) -§ 18b MRG war schon nach § 106a EStG 1972 zu beachten (Gleichstellung von Sanierungsmaßnahmen mit Erhaltungsarbeiten).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990140262.X03

## Im RIS seit

06.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

14.08.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)